

# Förderer der Gartenkultur e. V.



## Satzung

### 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

**"Förderer der Gartenkultur e. V."**

1.2 Der Sitz des Vereins ist Illertissen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden der Gartenkultur aus verschiedenen Bereichen, um die Belange der **Gartenkultur und Gartenkunst** zu schützen, zu bewahren und zu fördern.

Der Verein fördert ideell und materiell die Belange der Gartenkultur, d. h.

2.1 Es werden Veranstaltungen „rund um den Garten“ wie z.B. Informationsveranstaltungen, Vortragsreihen, Gartenmärkte, Gartenausstellungen und Vorführungen etc. vorbereitet und durchgeführt.

2.2 Der Verein bemüht sich durch den Erwerb von alten Gartengeräten, Gartenmaschinen, Gartenbüchern und anderen Dingen aus dem gärtnerischen Alltag um den Erhalt und die Pflege von Zeugnissen der Gartenkultur.

Erworbene Exponate werden in den vorhandenen Fundus „**GartenArsenal**“ eingebracht und in Ausstellungen an unterschiedlichen Orten, mit wechselnden Themen gezeigt.

- 2.3 Ein weiteres Ziel ist es, die Stiftung Gartenkultur und somit auch das Museum der Gartenkultur (mg) in Illertissen und weitere Aktivitäten der Stiftung ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.
- 2.4 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.

### **3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **4 Einkünfte**

Der Verein finanziert sich durch:

- 4.1 Mitglieds- und Förderbeiträge
- 4.2 Spenden
- 4.3 Erträge aus Vereinsvermögen
- 4.4 Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen usw.)

### **5 Verwendung der Mittel**

- 5.1 Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- 5.2 Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
- 5.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.5 Mitglieder des Vereins (auch Vorstandsmitglieder) haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z. B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 5.6 Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.  
Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stv. Vorsitzenden geleistet werden.

## **6 Mitglieder**

- 6.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Vereinigungen sowie wirtschaftliche Unternehmungen werden, die bereit sind, den in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins zu unterstützen.
- 6.2 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Vereinigungen und wirtschaftliche Unternehmungen werden, die bereit sind, den in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins durch Förderbeiträge zu unterstützen, ohne im übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds wahrnehmen zu wollen.  
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6.3 Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige natürliche Personen bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Gegen die Ablehnung der Aufnahme und / oder den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
- 6.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 6.5.1 Tod bzw. Auflösung
  - 6.5.2 Austritt
  - 6.5.3 Ausschluss
  - 6.5.4 Streichung von der Mitgliederliste
- 6.6 Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zu erklären.
- 6.7 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen bei:
- 6.7.1 groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

- 6.7.2 unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber anderen Mitgliedern und Vereinsorganen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.  
Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlichen Einspruch beim Vorstand einlegen.  
Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Bescheid.
- 6.8 Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages in Verzug bleibt. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einfachen Brief zu benachrichtigen.

## **7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Es werden Mitglieds- bzw. Förderbeiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2 Die Beiträge werden vom Verein einmal jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierfür sind die entsprechenden Vollmachten zu erteilen.
- 7.3 Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder aber ganz bzw. teilweise erlassen.
- 7.4 Das Nähere kann eine Beitragsordnung regeln.

## **8 Ehrungen**

- 8.1 Personen, die sich mit großem Engagement für die Belange des Vereins eingesetzt oder generell um die Förderung, Erforschung oder Publizierung der Belange der Gartenkultur und Gartenkunst verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8.2 Ein Ehrenmitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, es sei denn es ist zugleich ordentliches Mitglied.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **9 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

Mitgliederversammlung

Vorstand

## **10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuberufen.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 10.2 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.  
Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
- 10.4 Jedes ordentliche Mitglied, bei natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.  
Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
- 10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.  
(Ausnahme: Vereinsauflösung gem. Pkt. 16 dieser Satzung).
- 10.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.  
Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.  
Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.  
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.  
Das Nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt werden.

- 10.8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Art sowie die Ergebnisse von Abstimmungen enthalten.  
Diese ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- 11.1 Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
- 11.2 Entlastung des Vorstands
- 11.3 Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
- 11.4 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge
- 11.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 11.6 Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
- 11.7 Wahl von Ehrenmitgliedern gem. Vorschlag des Vorstands

## **12 Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

und bis zu sechs Beisitzern, denen im Sinne von § 30 BGB die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben übertragen werden können.

- 12.2 Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 12.3 Der geschäftsführende Vorstand sowie die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- 12.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden als geschäftsführender Vorstand, vertreten.

Beide Vorstände sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 1.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich wenn der Vorstand zugestimmt hat.

- 12.5 Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 12.6 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt (kürzere Wahlperioden sind möglich). Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand berechtigt, sich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss selbst zu ergänzen. Dies gilt nicht, sofern es sich um ein Amt des geschäftsführenden Vorstands handelt. In diesem Fall ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.

### **13 Aufgaben des Vorstands**

- 13.1 Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein unter Beachtung und Einhaltung dieser Satzung zu leiten, über Fragen der Vereinsarbeit und über die Verwendung des Vereinsvermögens und Verfolgung der Ziele satzungskonform zu beraten und zu beschließen.
- 13.2 Der Vorstand erstellt sich eine Geschäftsordnung.
- 13.3 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellen des Kassen- und Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 13.4 Sitzung des Vorstandes:  
Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher einzuladen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des, die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Die Beisitzer haben beratende und unterstützende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **14 Ausschüsse**

14.1 Zur Bearbeitung von Angelegenheiten besonderer Bedeutung oder Durchführung von aufwändigen Projekten und zur Beratung in Fällen, die spezielle Sachkenntnisse erfordern, können auf Beschluss des Vorstands Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben eine beratende Funktion.

14.2 Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

## **15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen unabhängigen Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.

Dieser hat innerhalb von 3 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres und vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung auf Richtigkeit zu prüfen.

Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassiers Gegenstand für die Entlastung des Vorstands.

## **16 Auflösung**

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung muss in der Tagesordnung den Punkt „Auflösung des Vereins“ beinhalten.

Es müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, andernfalls ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Gartenkultur mit der Vorgabe, dieses Vermögen nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Unterstützung der Gartenkultur und Gartenkunst zu verwenden, jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.



Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.11.2015 beschlossen und tritt nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.